Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 11 (1945)

Heft: 11

Artikel: Aufbau und Einsatz der Luftschutztruppe [Schluss]

Autor: Morant

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Protection antiaérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo officiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea
Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo officiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

November 1945 | Nr. 11 | 11. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Seite
Aufbau und Einsatz der Luftschutztruppe (Schluss). Von Major Morant, Winterthur 219
Ce que sera demain la troupe de P. A. (Résumé de l'article du major Morant, Winterthur . 226
Berichterstattung aus der Bundesversammlung 230
Compte rendu des débats des Chambres fédérales . 232
Conséquences de guerre. Sous-alimentation, standard de vie et tuberculose. Par L.-M. Sandoz, Dr ès sciences (Fin) 233

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Page
La protection antiaérienne en temps de paix. Par le prof. Dr. Ed. von Waldkirch 236
Bundesratsbeschluss über den Abbau von Luftschutzmassnahmen 241
Kleine Mitteilungen
Traitement de premiers secours aux brûlés par le phosphore 242
Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft 242

Aufbau und Einsatz der Luftschutztruppe

(Schluss)

Von **Major Morant, Winterthur**

Die Verteidigung von Ortschaften.

Nebst einer beweglichen Armee muss die Organisation eines von ihr unabhängigen territorialen Dienstes geschaffen werden, der alle Truppen und Mittel umfasst, die örtlich gebunden sind. *Die heute bereits bestehenden Organisationen, die der Schadensbekämpfung nach Luftangriffen dienen, müssen in diese Organisation übergeführt und dem Schutzkommandanten als dem Kommandanten der Ortsverteidigung befehlsmässig unterstellt werden.* Er allein entscheidet über den Einsatz der Kräfte und die zu verwendenden technischen Mittel innerhalb einer Ortschaft. Seiner Persönlichkeit kommt eine überragende Bedeutung zu. Er muss sowohl den taktischen Einsatz wie die technischen Mittel der ihm unterstellten Truppenteile kennen. Nur ausgesuchte Offiziere werden sich für diesen Posten eignen und sich im Einsatz bewähren. Die Ernennung soll durch den Chef des Territorialdienstes erfolgen. Der Schutzkommandant ist für die Organisation und die Ausbildung seiner Truppe verantwortlich. Beide werden je nach der Grösse der Ortschaft sehr verschieden sein. In kleineren Ortschaften wird die Bildung einer Einheitstruppe das richtige sein, während in grossen Städten wenigstens eine gewisse Spezialisierung der Truppe möglich sein wird. Diese darf aber nicht weiter gehen, als dass je nach der Lage alle Truppen für eine einzige und gleiche Aufgabe eingesetzt werden könnten. Prinzipiell wäre folgende Spezialisierung möglich:

Die eigentliche Schutztruppe (Nachrichtentruppe, Schutztruppe und Hilfspersonal, Motorwagendienst), die Verteidigungstruppen (Vereinigung der heutigen Luftschutzpolizei mit den Ortswehren, Betriebswachen, Bewachungskompagnien, Hipo-Hilfspolizeiformationen).

Die Arbeit in einer getroffenen Ortschaft beschränkt sich nicht auf die Schadensbekämpfung. Der gesamte Fürsorgedienst für die Geschädigten und die Wiederherstellungsarbeiten an Sachwerten ist Sache ziviler Organisationen und erfolgt im zeitlichen Ablauf der Ereignisse nach der militärischen Aktion. Trotzdem sind im Kriegsfalle auch diese Hilfsorganisationen mit ihren personellen und materiellen Mitteln dem örtlichen Schutzkommandanten zu unterstellen, der gleichzeitig die Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden regelt.

Der *Grundsatz der Kräfteökonomie* lässt sich durch die Konzentration der Abwehrkräfte in einer Hand weitgehend verwirklichen. Trotz der angestrebten Ausbildung einer Einheitstruppe wird es möglich sein, bestimmte Aufgaben an dafür besonders ausgewählte, ausgebildete und ausgerüstete Truppenteile zu übertragen. Sinnlose Doppelspurigkeiten, wie die Besetzung des *gleichen* Beobachtungspunktes durch Mannschaften des Luftschutzes, der Ortswehr, der Ortsflab und des FlBMD oder die Bewachung und Absperrung eines Objektes durch Polizei, Luftschutz, Ortswehr und Bewachungstruppen können dadurch vermieden werden.

Die Mittel der örtlichen Verteidigung.

Dem örtlichen Schutzkommandanten stehen eine Reihe von Organisationen zur Verfügung, mit denen

er seine Aufgabe zu erfüllen hat. Einzelne von ihnen unterstehen ihm in der Befehlsgebung unmittelbar, andere dagegen nur mittelbar über die eigentliche Schutztruppe.

Unmittelbar unterstellte Truppen.

Den Kern der örtlichen Verteidigung bildet die *Schutztruppe* im engern Sinne. Ihre Organisation und Ausrüstung wurde in den vorangehenden Abschnitten beschrieben. Obwohl jeder Soldat prinzipiell mit einer Waffe auszurüsten und darin auch gefechtsmässig auszubilden ist, erfolgt der Dienst dieser Truppe in der Regel unbewaffnet, solange sich der Einsatz auf die primären Aufgaben der Bergung von Verschütteten, der Löschung von Bränden und der Behebung technischer Schäden bezieht. Nur sekundär, als Unterstützung der Verteidigungstruppe und zur Selbstverteidigung erfolgt ihr Einsatz als bewaffnete Truppe. Die Nachrichtentruppe, zu der wir in diesem Zusammenhang auch den FlBMD zählen, liefert ihre Ergebnisse unverzüglich an den örtlichen Schutzkommandanten weiter und bedient auch alle andern Formationen innerhalb der Ortschaft. Spezielles Gewicht ist auf eine gute Verbindung mit der Verteidigungstruppe, der Polizei und der Ortsflab zu legen. Für besondere Aufgaben im Rahmen der Ortsverteidigung können der Schutztruppe besondere Sappeur- und Sprengeinheiten sowie Baudetachemente angegliedert werden. Ihnen fällt die Aufgabe zu, Brandlücken und gefährdete Objekte zu sprengen, sowie Strassen und Brücken für die eigene Schutztruppe wie für die Armee möglichst rasch wieder benutzbar zu machen. Die gleichen Truppen haben die Aufgabe, alle wichtigen Anlagen und Gebäude vor einer feindlichen Besetzung zu zerstören.

Die Verteidigungstruppen der Ortschaft bilden die zahlenmässig stärkste Ergänzung zur Schutztruppe. Bei ihnen liegt das Schwergewicht im aktiven Verteidigungskampf mit infanteristischen Mitteln gegen einen als Saboteur auftretenden, aus der Luft abgesetzten oder durch die Front durchgebrochenen Feind. Je nach der Lage wird die Verteidigungstruppe einer Ortschaft unter Bildung eines Schwergewichtes den Feind zu vernichten suchen oder aber den offenen Kampf meiden und einen Kleinkrieg organisieren nach dem Muster der «Maquis». In jedem Fall muss aber der Kommandant der Verteidigungstruppe seine Befehle von der höheren Führung über den regionalen Schutzkommandanten entgegennehmen. Ein Kleinkrieg auf eigene Faust und ohne koordinierende Oberleitung ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Es ist selbstverständlich, dass in der Phase des Luftkrieges ohne terristrische Kampfhandlung im eigenen Abschnitt die Verteidigungstruppe Bewachungs- und Absperraufgaben zu erfüllen hat und gleichzeitig als Unterstützung und erster Mannschaftsersatz der Schutztruppe zu betrachten ist. Der Kommandant der Ortsverteidigung hat die Möglichkeit, sein Schwergewicht beliebig auf die eine oder andere Organisation zu verlegen.

Durch eine wirksame *Ortsflab* wird der Feind weitgehend am ungestörten und gezielten Sturz- und Tiefangriff verhindert. Je nach Grösse der Kaliber und nach der Anzahl Batterien wird er auf eine gewisse Höhe gezwungen, und sein Abwurf wird dadurch ungenauer. Da der Einsatz eigener Flab für die Verteilung der Abwehrkräfte im Raum von grösster Bedeutung ist, muss auch sie im taktischen Einsatz dem Kommandanten der Ortsverteidigung unterstellt werden. Die unverzügliche Durchgabe aller Meldungen der Nachrichtentruppe bildet die Voraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz der Fliegerabwehr.

Stadt- und Kantonspolizeikorps bilden eine wertvolle Ergänzung der Verteidigungstruppe. Sie rekrutieren sich meistens aus den Militärpflichtigen kombattanter Waffen, die nach Art. 13 MO für die Dauer ihrer Anstellung von persönlicher Dienstleistung mit der Truppe befreit sind. Ihr Einsatz soll sich auf Spezialaufgaben beschränken, so dass diese Formationen auf die Dauer ihrer zivilen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Grosse Absperrungen, Verkehrsumleitungen, Räumung von Strassen und Plätzen, bewaffnete Streifen innerhalb der Ortschaft sind Aufgaben der uniformierten und militarisierten Polizeikorps. In Anbetracht der persönlichen Auslese, Ausbildung und Ausrüstung bilden sie im Kampfeinsatz eine Truppe von hohem Kampfwert. Im taktischen Einsatz steht die Polizei mit der Nachrichtentruppe in enger und direkter Verbindung.

Im Rahmen der Aufgaben des Fürsorgedienstes übernimmt die Berufspolizei den Auskunftsdienst, die Aufnahme von Personalien, die Ausstellung und Ueberprüfung von Identitätsausweisen und anderen amtlichen Papieren sowie die Identifikation der Toten.

Nebst diesen Aufgaben militärischer und verwaltungstechnischer Art sorgt sie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nach den allgemeinen Weisungen für den Sicherheitsdienst und den Spezialbefehlen durch den Ortsschutzkommandanten.

An *Hilfskräften* stehen der Ortsverteidigung weitere Formationen des rückwärtigen Dienstes zur Verfügung. Je nach Grösse der Ortschaft sind es Reparaturstellen der Motortransporttruppe und solche für die schweren Geräte, Verpflegungseinheiten usw. Ihre Organisation ist dieselbe wie bei den Feldtruppen, und deren Kommandanten gehören zum Stab des Kommandanten der Ortsverteidigung.

Mittelbar unterstellte Organisationen.

Alle übrigen Kräfte einer Ortschaft unterstehen dem Kommandanten der Ortsverteidigung nur mittelbar über die Schutztruppe. Ohne sie ist ein wirksamer Einsatz der Schutztruppe innerhalb von Ortschaften undenkbar. Sie haben alle zivilen Charakter. Viele dieser Organisationen sind sogar freiwillige. Dieser Einsatz erfolgt in der Regel nur bei Schäden durch feindliche Einwirkung aus der Luft oder durch Fernwaffen! An einem Kampf gegen feindliche Truppen beteiligen sich diese zivilen Formationen nur nach den Bestimmungen über die Landkriegsordnung und den Weisungen des Bundesrates an die bürgerlichen Behörden für den Kriegsfall vom 17. April 1942.

Innerhalb dieser Gruppe kommt den *Schutzorganisationen der öffentlichen Betriebe* die grösste Bedeutung zu. Die heute zum Teil als selbständige «Industrieluftschutzorganisationen» zum Teil in die örtlichen Schutzeinheiten eingegliederten Kader und Mannschaften müssen in Zukunft in personeller und materieller Beziehung erweitert werden. Die Aufrechterhaltung, und wenn notwendig die Wiederherstellung der Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung, des Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebes ist sowohl für unsere Gesamtkriegsführung wie für die Moral der Bevölkerung derart wichtig, dass sie unmöglich mit den im Falle einer Generalmobilisation

verbleibenden wenigen Dienstuntauglichen und Hilfsdienstpflichtigen durchgeführt werden kann. Bei den heute komplizierten Leitungsplänen und Anlagen darf nur der Spezialist technische Arbeiten ausführen. Es wird daher für die Zukunft notwendig sein, diese öffentlichen Betriebe für den Kriegsfall ähnlich wie die Polizei in den Dienst der Ortsverteidigung einzubeziehen. Das Kader muss sich aus dem leitenden technischen Personal rekrutieren. Zur Sicherstellung ausreichender Bestände muss für das gesamte technische Personal die *temporäre Dienstbefreiung* für die Dauer der Anstellung nach Art. 13 der Militärorganisation angestrebt werden! Die Leiter der genannten Betriebe gehören im taktischen Einsatz zum Stab des Schutzkommandanten und unterstehen diesem direkt. In der Phase der Ausbildung ist das Schwergewicht auf eine reibungslose Nachrichtenübermittlung und auf die technische Zusammenarbeit mit den Verbänden der Schutztruppe zu legen. Meldungen über Bombeneinschläge in Strassen sind automatisch an die Kommandanten aller genannten Organisationen weiterzuleiten. Trichter dürfen erst dann wieder aufgefüllt werden, wenn festgestellt wurde, dass an den verschiedenen Leitungen für Gas, Wasser, Elektrisch, Telephon, Kanalisation usw. keine Reparaturen auszuführen sind.

Die Schutzorganisation der Bundesbahnen hat ihre eigene Aufgabe, die nur mit geschultem Fachpersonal gelöst werden kann. Die Angaben des vorangehenden Abschnittes treffen hier in besonderer Weise zu. Durch temporäre Dienstbefreiung des Bahnpersonals nach MO Art. 13 ist der Mannschaftsbestand auch für den Mobilmachungsfall sichergestellt.

Die Industrie-Schutzorganisationen. Armee und Volk sind gleichermassen an einer Weiterführung der Produktion unserer Fabriken trotz kriegerischer Ereignisse interessiert. Selbst ein kleiner Betrieb kann für den Nachschub lebenswichtiger Güter von grösster Bedeutung sein. Die Kriegsereignisse zeigen deutlich die gegenseitige Abhängigkeit zwischen örtlicher Verteidigung und Industriebetrieben. Die Notwendigkeit eines wirksamen Industrieschutzes steht daher nicht zur Diskussion und wird allgemein anerkannt. Ueber die Art der Organisation bestehen dagegen verschiedene Auffassungen. Die gesetzliche Grundlage zur Bildung von Industrie-Schutzorganisationen bildet die VO vom 29. Dezember 1936, abgeändert am 23. Dezember 1938. Darnach unterstehen industrielle Betriebe und solche ähnlicher Natur der Luftschutzpflicht und haben je nach Kategoriezugehörigkeit vollständige oder teilweise Luftschutzorganisationen zu schaffen. Diese Organisationen sind militärisch organisiert und in Einheiten gegliedert. Ihre Ausbildung ist oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da der «Dienst» in der Regel als zusätzliche Arbeitsleistung erfolgt. Kader und Mannschaften erhalten bei Uebungen im Betriebe weder Sold noch Lohnausgleich. Im taktischen Einsatz arbeitet die Industrieorganisation selbständig in ihrem Areal, da sie in erster Linie als Objektschutz gedacht ist. Die Hauptverbindung geht nach oben direkt zum örtlichen Schutzkommando, das unter Umständen auch einen Einsatz ausserhalb des Betriebes befehlen kann. Diese taktische Einflussnahme beschränkt sich heute auf den Kriegsfall.

Für die Zukunft ist eine schärfere Trennung zu ziehen zwischen Fabriken und Betrieben, die vom Gesichtspunkt der Landesverteidigung aus lebenswichtig sind und solche, die vorwiegend private Bedürfnisse befriedigen. Die erste Gruppe von Betrieben, zu der wir insbesondere Waffen- und Munitionsfabriken, Motorenfabriken, Konstruktionswerkstätten, Armeemagazine usw. zählen und die vom EMD zu bezeichnen sind, soll als Objektschutz militärisch organisierte Schutzeinheiten unterhalten, die in jeder Beziehung den örtlichen Schutzeinheiten gleichgestellt sind! Sie sollen unmittelbar dem Schutzkommandanten, ausserhalb von Ortschaften dem regionalen Kommandanten, unterstellt sein. Für alle übrigen, in der Regel auch *kleineren Betriebe, genügt eine zivile Organisation in der Form einer gut ausgerüsteten Werkfeuerwehr,* der auf Grund von Kriegserfahrungen lediglich noch ein Sanitätsdienst anzugliedern wäre. Jede militärische Uniformierung fällt weg, Ausbildung und Ausrüstung gehen auf Verantwortung und auf Rechnung der betreffenden Betriebe und belasten den Bund in keiner Weise. Das Verfügungsrecht und die Unterstellung dieser Werkfeuerwehren unter die örtliche Schutztruppe für den Kriegsfall ist durch Beibehaltung von Ziff. III/11 der «Richtlinien betreffend Ortskommandanten des Territorialdienstes» sichergestellt: «Während der Dauer des Aktivdienstes wird der gesamte Zivilfeuerwehr- und Sanitätsdienst einer Gemeinde dem örtlichen Schutzkommando unterstellt».

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die «passive Belegschaft» eines Betriebes im richtigen Verhalten bei Feuer oder Beschuss ausgebildet werden muss. Nur wenn genügende Schutzvorrichtungen ein Gefühl der Sicherheit geben, wird die Produktion trotz feindlicher Einwirkung aufrechterhalten bleiben können.

Für *Verwaltungsbetriebe und Krankenanstalten* gelten die gleichen Ueberlegungen und Aenderungsvorschläge. Die entsprechenden Verordnungen vom 6. Juli 1937 und 27. Dezember 1938 sind in diesem Sinne zu revidieren.

Die zivile Feuerwehr.

Die Erfahrungen der Aktivdienstjahre haben gezeigt, dass die bisherige Luftschutzorganisation in bezug auf den Feuerwehrdienst ein Koloss auf tönernen Füssen war. Es bestand wohl die Organisation mit starken und gut ausgebildeten Mannschaftsbeständen, es fehlte ihr aber jegliches eigenes Korpsmaterial. Umgekehrt verfügt die zivile Feuerwehr je nach Einstellung der Gemeindebehörden über mehr oder weniger Material, ihre Aktivbestände sinken im Mobilmachungsfall auf 20 % und weniger des Friedensbestandes herab. Personalunionen und Ueberschneidungen in den Kommandoverhältnissen haben unhaltbare Zustände geschaffen. Eine Addition beider Bestände führt zu einer gefährlichen Illusion, da sowohl Mannschaften wie Geräte wenig mehr als in einfacher Anzahl vorhanden sind. Dazu kommt der wichtige Umstand, dass die taktische Verteilung der Kräfte für Kriegs- und Friedensdienst entgegengesetzt sind, was besonders im Moment der Kriegsgefahr unlösbare Probleme stellt. Selbst die Löschtechnik ist für beide Organisationen grundverschieden.

Für die Zukunft drängt sich eine *absolute Trennung zwischen militärischer Schutztruppe und ziviler Feuerwehr auf.* Logische Voraussetzung ist die *Ausrüstung der Schutztruppe mit eigenem Korpsmaterial* durch den Bund. Das Schwergewicht ist dabei auf motorisierte und leistungsfähige Löschgeräte zu legen (vergleiche den Abschnitt: Schutztruppe). Das schliesst nicht aus, dass in Zukunft für den Kriegsfall die ge-

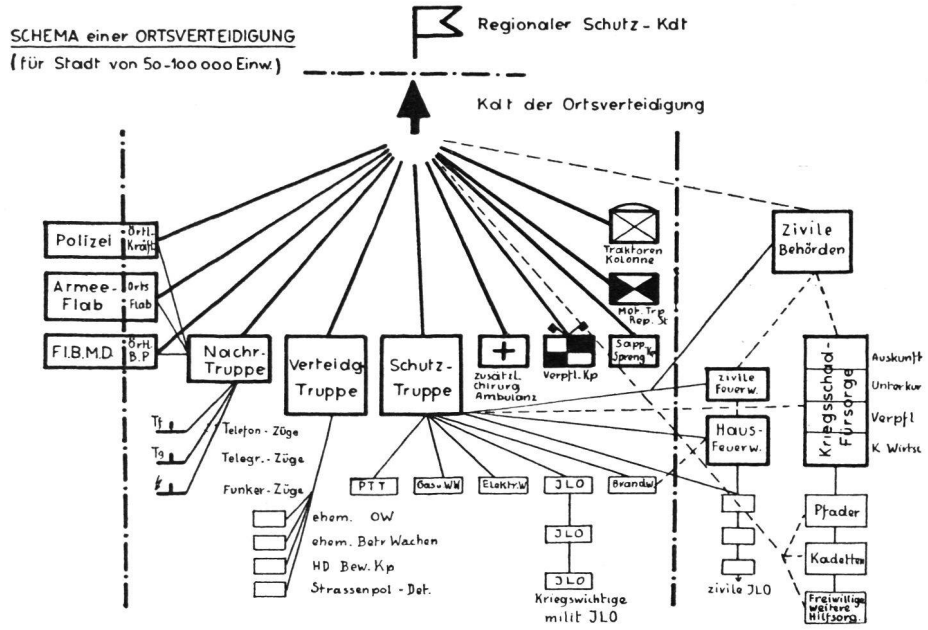

samte Zivilfeuerwehr mit ihrem Material unter das Kommando der Schutztruppe zu stellen ist. Nur durch diese Trennung und mit eigenen Geräten ist die friedensmässige Ausbildung der Schutztruppe sichergestellt. Ausserhalb der militärischen Kurse hat der Schutzsoldat keine zivilen Feuerwehrübungen mitzumachen, es sei denn auf freiwilliger Basis, um nicht steuerpflichtig zu werden. Durch diese deutliche Trennung wird in psychologischer Beziehung das Ansehen der militärischen Schutztruppe gehoben.

Eine besondere Regelung verlangt die Behandlung der berufsmässigen, ständigen Brandwachen grosser Städte mit ihrem vorzüglichen Material. Ihre Angehörigen sollen wie diejenigen der Polizei und der öffentlichen Betriebe temporär vom Dienst befreit und die ganze Organisation im Mobilmachungsfall unter das direkte Kommando des Schutzkommandanten gestellt werden.

Die Hausfeuerwehren sind als Selbsthilfeorganisationen und zur Unterstützung der Schutztruppe im Falle von Flächenbombardierungen mit Brandstiftungsmitteln unentbehrlich geworden. Die heutige Organisation stützt sich auf die Verordnung des EMD vom 30. Dezember 1937 und den seitherigen Abänderungen. Ihr Einsatz erfolgt ohne Befehl automatisch, sobald ihr Objekt getroffen wurde. Der Erfolg liegt im raschen Handeln. Gemäss den Kriegserfahrungen können durch massenweisen Einsatz auch primitiver Löschmittel Brände im Entstehen bekämpft werden, wenn auch den übrigen Massnahmen gegen die Brandgefahr genügende Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Im kriegsmässigen taktischen Einsatz unterstehen die Hausfeuerwehren unmittelbar dem Schadenzonenkommandanten der Schutztruppe. Er allein ist anhand der jeweiligen Lage befähigt, den Einsatz oder Rückzug ganzer Blockfeuerwehren zu befehlen und dadurch sein Schwergewicht zu verlegen.

Die Hausfeuerwehren als eine rein zivile Organisation und die Massnahmen zur Brandbekämpfung sollen auch in Friedenszeiten beibehalten werden, da ihre Ausbildung und das Vorhandensein geeigneter Löschmittel die Brandgefahr erheblich verringern wird. Dagegen ist die Gesetzgebung dahingehend abzuändern, dass die *Organisation, Ausbildung und Ausrüstung den Gemeinden und Kantonen überlassen wird.* Sie sollen selbst entscheiden, wieweit sie in ihrer sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Gesetzgebung gehen wollen, durch deren Nichtbeachtung *sie* in erster Linie betroffen werden und dafür die Verantwortung zu tragen haben. Die heute bestehenden Organisationen könnten als solche übernommen und durch die Gemeinden weitergeführt werden.

Die Kriegsschadenfürsorge und die freiwilligen Hilfsformationen, wie Kadetten, Pfadfinder, ZFHD usw. sind ebenfalls rein zivile Gebilde. Organisation und Ausrüstung sind den Gemeinden überlassen und sollen hier nicht näher beschrieben werden, da sie örtlich sehr verschieden sind. Für den kriegsmässigen Einsatz sollten aber die Bestimmungen dahingehend abgeändert werden, dass auch diese *Hilfsformationen dem Kommando der örtlichen Verteidigung für die ganze Dauer eines Aktivdienstzustandes unterstehen,* um Kompetenzschwierigkeiten bei schweren Neutralitätsverletzungen zu vermeiden. Handelt es sich nur um solche, dann ist eine enge Zusammenarbeit und Fühlungnahme mit den Ortsbehörden ohnehin gegeben.

Die Verteidigung der Regionalbezirke.

Es ist zweckmässig, ein Territorium von bestimmter Grösse unter Einschluss der Ortschaften zu regionalen Verteidigungsbezirken unter dem Kommando *regionaler Schutzkommandanten* zusammenzufassen. Aus den vorangehenden Abschnitten geht hervor, dass dieser Kommandostelle nebst den Ortsverteidigungstruppen eigene Truppen zu unterstellen sind. Mit diesen vollmotorisierten Reserve- und Spezialverbänden sollen taktische Schwerpunkte der Abwehr gebildet werden können. Mit den direkt unterstellten Truppen sind ferner jene Objekte zu verteidigen, die ausserhalb der Ortschaften liegen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind dem Regionalverband nicht nur Schutzeinheiten, sondern auch selbständige Verteidigungstruppen zuzuteilen. Wie die Einheiten der Ortsverteidigung, sind auch die Regionalverbände als Bestandteile der Militärorganisation vollständig durch die Eidgenossenschaft auszurüsten und auszubilden. Ueber diesem Regionalkommandanten steht der Territorialkommandant. Ihm steht das Recht zu, Truppen aus einem Regionalbezirk in einen andern zu verschieben. Wird der Regionalbezirk durch die Feldarmee besetzt, dann

werden alle regionalen und örtlichen Verteidigungs- und Schutztruppen den Armeetruppen unterstellt, die ihnen entweder unabhängige Sonderaufgaben zuweisen oder sie in ihre eigenen Truppen eingliedern.

Die Bereitschaft im Neutralitätsschutz.

Im Zustand der bewaffneten Neutralität werden Schäden durch feindliche Einwirkung aus der Luft oder durch Fernwaffen nur ein beschränktes Ausmass erreichen, da die Absicht der systematischen Zerstörung fehlt. Die eigene Abwehr, die den regionalen und örtlichen Schutztruppen obliegt, muss in solchen Fällen *schlagartig und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.* Es können auch anderweitige Situationen durch Flugzeugabstürze, Notlandungen, Fallschirmabsprünge usw. entstehen, die den Einsatz von Verteidigungstruppen notwendig machen, welche die Verfolgungs-, Bewachungs- und Absperrungsmassnahmen übernehmen. Da bei der heutigen modernen Kriegsführung jederzeit mit Truppenlandungen aus der Luft zu rechnen ist, sind durch die Territorialtruppen gemischte motorisierte Verbände in Bereitschaft zu halten, die für derartige Sonderaufgaben und zur Unterstützung der Feldtruppen eingesetzt werden können.

Die Sicherstellung der Bereitschaft im Neutralitätsfalle mit reduzierten Beständen kann auf verschiedene Arten erfolgen. Die während mehrerer Jahre für die Schutztruppe geforderte Bereitschaft auf Grund feindlicher Ueberfliegungen unseres Luftraumes hat sich als unmögliche Lösung erwiesen. Mit der Zunahme der Grenzverletzungen stieg die Zahl der Truppenalarmierung ausserhalb der normalen Dienstperioden auf ein unerträgliches, gesundheitsschädigendes Mass. Für den taktischen Einsatz innerhalb der Ortschaften bestand ein Missverhältnis zwischen Schutz- und Verteidigungstruppen, während ausserhalb der Ortschaften keine dieser Truppen zur Verfügung standen.

Dieser Ueberbeanspruchung der Mannschaft versuchte man durch einen Pikett-Turnus zu begegnen, wobei während einer bestimmten Zeitdauer bei Fliegeralarm nur noch Teile der Einheiten abwechslungsweise einzurücken hatten. Auch bei diesem System waren entweder die verfügbaren Bestände zu klein oder die Beanspruchung der Mannschaft durch allzu kleine Ablösungsperioden zu gross. — Die ab 20. März 1944 bis zum Kriegsende erfolgte Indienstnahme ständiger Detachemente ist prinzipiell die einzig richtige Lösung. In der praktischen Durchführung wurden leider zu kurze Ablösungen und entsprechend zu kleine Detachemente vorgeschrieben, so dass der einzelne Mann alle paar Wochen zu einer Dienstleistung von in der Regel 10 Tagen aufgeboten werden musste. Die Bestände reichten für einen wirksamen taktischen Einsatz bei einer Verhältniszahl von 1 : 1000 (1 Mann pro 1000 Einwohner) niemals aus. Die Detachemente waren wohl zu gross, wenn nichts passierte, zu klein aber, wenn ein Einsatz nötig wurde!

Für künftigen Neutralitätsschutz ist das Prinzip der *Ablösungsdienste* zu wählen, d. h. die «ständigen Detachemente» sind in genügender Grösse und auf längere Zeitdauer in Dienst zu nehmen. Da einerseits die Bestände innerhalb der Ortschaften nicht ausreichen und anderseits auch der Schutz von Objekten ausserhalb derselben einbezogen werden muss, können solche *Detachemente nur auf regionaler Basis* durchgeführt werden. Für den ersten Einsatz innerhalb von Ortschaften steht die zivile Feuerwehr, in grossen Städten zudem noch die ständige Brandwache zur Verfügung. Der erste Sicherheitsdienst wird durch die Berufspolizeikorps übernommen. Bei vollständiger Motorisierung der regional stationierten Detachemente fällt die durch die Verschiebung bedingte Verzögerung nicht wesentlich ins Gewicht. Praktisch bietet sie zudem wesentliche Vorteile, da durch die Dezentralisation die Truppe vom vorangehenden Angriff weder psychisch noch materiell geschädigt wurde und frisch eingesetzt werden kann. Zwei vollständige Schutz- und Verteidigungseinheiten pro Regionalbezirk genügen für den Neutralitätsschutz. Der Vollständigkeit halber sei auf die Möglichkeit hingewiesen, an alle Angehörigen einer Ortsverteidigung einen Befehl zu erlassen, bei Schadenwirkungen jeder Art unverzüglich einzurücken. Einrückungsort ist der Mobilmachungsplatz oder eine vorausbestimmte Bereitschaftsstellung, nicht etwa eine Schadenstelle! Auch an alle nicht mobilisierten Aerzte soll eine ähnliche Weisung ergehen: Sie haben sich nach kriegerischen Ereignissen ohne weiteres Aufgebot unverzüglich, mit dem nötigen Instrumentarium und Verbandmaterial ausgerüstet, beim Kommando der Ortsverteidigung zu melden. Das Recht der freien Arztwahl wird für solche Momente vollständig aufgehoben.

Schadenmeldungen, soweit sie nicht schon durch die eigene Nachrichtentruppe erstattet wurden, erfolgen durch militärische oder zivile Instanzen an den Regionalkommandanten, der seinerseits den Einsatz der Detachemente organisiert und kommandiert.

Die Schutztruppe und ihre Hilfsorganisationen im künftigen Friedensdienst.

Die gesetzlichen Grundlagen.

Die Gesetzgebung für die Schutztruppe, ihre Hilfsorganisationen und die ihr dienenden Massnahmen hat sich den auf dem Gebiete des Luftkrieges rasch wechselnden Verhältnissen anzupassen. Der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 bildet mit den nachträglichen Gesetzesverordnungen und Reglementen den Rahmen für die Organisation und die Ausbildung der Luftschutztruppen sowie die Organisation des zivilen Luftschutzes überhaupt. Einzelne der bestehenden Erlasse sind zeitlich beschränkt und fallen mit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes automatisch dahin und andere sind dem Inhalte nach überholt oder zum mindesten revisionsbedürftig. Die stückweise geschaffene und teilweise auf Vollmachtenbeschlüssen beruhende Legislatur ist daher in ihrer Gesamtheit zu überprüfen und in einheitliche, auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung erlassene Bestimmungen überzuführen. Einzelne dieser Erlasse können wohl dem Inhalt nach beibehalten werden, dagegen ist die Zuständigkeitsfrage neu zu regeln.

Aus dem Sektor der militärischen Organisationen sind besonders folgende Erlasse zu überprüfen:

1. Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, vom 29. September 1934.
2. Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen. VO vom 29. Januar 1935, mit Abänderungen vom 23. August 1935/13. Oktober 1937.
3. Organisation des Industrieluftschutzes. VO vom 29. Dezember 1936, abgeändert am 23. Dezember 1938.
4. Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten. V des EMD vom 6. Juli 1937, mit Abänderungen vom 28. Dezember 1937/29. Dezember 1938.

5. Verwaltungsluftschutz. VO vom 27. Dezember 1938.
6. Dienstreglement für die Organisationen des passiven Luftschutzes 1941. V des EMD vom 20. Dezember 1940.
7. Bekleidung der Luftschutzorganisationen. BRB vom 25. Juli 1940 und
8. Bekleidung der Luftschutzorganisationen. V des EMD vom 26. Juli 1943.
9. Schuhentschädigung im passiven Luftschutz. V des EMD vom 15. Juli 1943.
10. Bewaffnung der Luftschutzorganisationen. V des EMD vom 9. Mai 1940.

Ebenso dringlich erscheint eine Revision auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes. Als wichtigste Verordnungen seien genannt:

1. Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz. BB vom 18. März 1937.
   Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz. VO vom 24. August 1937.
   Vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz. BRB vom 17. November 1939, mit Abänderungen vom 11. Juni 1940/27. August 1940/11. Juli 1941.
2. Unterhalt von Luftschutzbauten. VO vom 11. Mai 1943.
3. Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz. VO vom 19. März 1937.
   Hausfeuerwehren. V des EMD vom 30. Dezember 1937, abgeändert am 16. Juni 1944.
4. Verdunkelung im Luftschutz. VO vom 23. November 1943.
5. Alarm im Luftschutz. VO vom 18. September 1936, mit Abänderungen vom 13. Oktober 1937/23. Dezember 1938/9. Mai 1941.
6. Strafvorschriften für den passiven Luftschutz. BB vom 24. Juni 1938.
   Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes. BRB vom 28. Januar 1941, abgeändert am 11. Juli 1941.
7. Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden. BRB vom 9. April 1943.
   Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegs-Schäden. V I des EVD vom 3. November 1943.
8. Abgabe, Aufbewahrung, Kontrolle und Ersatz von Luftschutzmaterial für die luftschutzpflichtigen Gemeinden. Auszug aus der V des EMD vom 10. September 1935.

Die Praxis lehrt uns, dass die Durchführung von Kontrollen und erst recht die Einleitung von Zwangsmassnahmen und gerichtlichen Strafverfahren gegenüber Zivilpersonen schon im Zustand der bewaffneten Neutralität auf unüberwindbare Hindernisse stösst. Mit der Ueberleitung des Aktivdienstzustandes in den Friedensdienst werden *einzelne dieser Massnahmen praktisch geradezu undurchführbar.* Eine vorschriftsgemässe Beachtung der Vorschriften der Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes erfordert schon für Städte mittlerer Grösse einen permanenten Personalbestand von mindestens vier Angestellten. Ihnen fallen die Aufgaben der Lagerung und der Kontrolle des Korpsmaterials und von Teilen der persönlichen Ausrüstung der militärischen Einheiten, der Korpskontrolle im Sinne des Kreiskommandos, der laufenden Führung der Hausfeuerwehrkartotheken, der periodischen Kontrollen der behelfsmässigen Luftschutzkeller und der Massnahmen gegen die Brandgefahr zu. Dazu kommen die laufenden administrativen Arbeiten im Verkehr mit den kantonalen und eidgenössischen Instanzen. Ein grosser Teil der Gemeindeparlamente wird auf dieser Basis in Zukunft die benötigten Kredite verweigern.

Kritische Aeusserungen in den Kommissionen der eidgenössischen Räte und in der Presse lassen erkennen, dass sich die Oeffentlichkeit mit diesen Fragen beschäftigt und eine Anpassung an die heutigen Zustände erwartet. Diese Stimmung entspringt nicht nur einer gewissen Kriegsmüdigkeit, sondern in erster Linie der Sorge um geordnete Staats- und Gemeindefinanzen für die Zukunft, wobei eine weitere Belastung durch die genannten Massnahmen als untragbar empfunden wird. Hier wie in keinem andern Sektor der Landesverteidigung hat sich jeder einzelne Bürger Eingriffe in seine unmittelbare Interessensphäre gefallen zu lassen. Die Opposition ist um so begreiflicher, als einzelne Bestimmungen heute sinnwidrig geworden sind. Durch die Aenderungen in der Luftkriegsführung und die Wirkungssteigerung der Angriffswaffen sind beispielsweise Zweifel an der Sicherheit behelfsmässiger Luftschutzkeller und besonders ihrer «trümmer-, splitter- und gassicheren» Ausgestaltung durchaus berechtigt. Zudem müssen diese Räume heute ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als Keller und Lagerräume dringend überlassen werden. Aehnlich verhält es sich mit gewissen Massnahmen gegen die Brandgefahr und mit der Beibehaltung der Hausfeuerwehrorganisationen, die nach einem ausgedehnten Kontrollsystem rufen.

Es wäre falsch, sich über diese effektiv vorhandenen Strömungen hinwegsetzen zu wollen. Es könnten dadurch leicht Luftschutzerlasse dem Druck der öffentlichen Meinung zum Opfer fallen, die wirklich dem Landesinteresse dienen und die daher untrennbar mit dem Wehrwillen unseres Volkes verbunden sind.

Die Schutztruppe als eidgenössische Truppe.

Die Frage, ob die künftigen regionalen und örtlichen Schutztruppen eidgenössisch oder kantonal sein sollen, hat bereits die Schweizerische Offiziersgesellschaft in der zitierten Denkschrift an General und EMD beschäftigt. Darin wird anerkannt, dass eine durchgehend eidgenössische Organisation grosse Vorteile bietet bezüglich rationeller Verwendung, grösserer Schnelligkeit des Einsatzes, klarer Kommandoverhältnisse, Einheitlichkeit der Ausrüstung und Ausbildung, vereinfachtes Kontrollwesen. Diesen Vorteilen der Zentralisation werden eine Reihe von Nachteilen gegenübergestellt:

«Indessen darf nicht vergessen werden, dass die Zusammensetzung und Verwendung dieser Truppen gänzlich durch die örtlichen Verschiedenheiten bedingt sind. Es dürfte unmöglich sein, einheitliche Vorschriften aufzustellen, die gleichzeitig für die Grenz-, Festungs-, Zerstörungs-, Luftabwehrtruppen und diejenigen Einheiten angewendet werden können, welche die Verbindungswege bewachen; Vorschriften, welche für die Städte, die offenen Landgegenden, die engen Juratäler und die Alpen und ebenso für die massiven Steinbauten wie für die enggedrängten Holzhäuser verschiedener Alpendörfer gelten sollen. Die Organisation der Ortswehr hat die Verschiedenheit der Verhältnisse klar genug gezeigt. Es ist notwendig, sich darüber Rechenschaft zu geben. Nur eine weitgehende Dezentralisation und grosse Selbständigkeit kann

unserer Organisation die für die verschiedenen örtlichen Erfordernisse nötige Anpassungsfähigkeit geben.

Ein weiterer Punkt ist die Kostenfrage. Man möge sich daran erinnern, dass die heute bestehende Trennung zwischen Armee und Luftschutz ihren Ursprung in finanziellen Bedenken hatte. Man wollte eine Ueberbelastung der Bundesfinanzen durch die Heranziehung der Geldmittel der Kantone, Gemeinden und Privaten vermeiden.

Die gleichen Ueberlegungen gelten auch heute noch. Die Armee hat ein Interesse daran, ihr Budget nicht mit dem des Ter. Dienstes zu verschmelzen. Es ist z. B. sicher, dass in der Zeit vor dem jetzigen Krieg die Eingliederung des Luftschutzes in die Armee sich in einer Verminderung ihrer Mittel ausgewirkt hätte.

Anderseits wäre es undankbar und ungerecht, die grosse Hingabe und Anstrengungen zu verschweigen, die seinerzeit überall bei der Bildung der Ortswehren festzustellen waren. Verschiedene Gemeinden (sogar einzelne Private) und Kantone haben sich vor grossen Ausgaben nicht gescheut, um ihre OW auf die Höhe ihrer Aufgabe zu bringen. Städte haben ihre eigenen Flab Bttr. gekauft; es gab Gemeinden, welche in der Zeit, als der Bund noch keinen Sold zahlte, ihre OW-Mannschaften auf eigene Kosten im Stundenlohn besoldeten; einzelne gaben ihnen eine persönliche Ausrüstung, andere liessen auf ihre Kosten Verteidigungseinrichtungen, Unterstände, Notspitäler usw. bauen.

Weshalb auf alle diese Anstrengungen verzichten, die besten Bürgergeist atmen und den greifbarsten Beweis für den Unabhängigkeitswillen unseres Volkes liefern?

Die Zentralisation würde bestimmt diesen bewundernswerten Geist töten. Dieser kann nur aus dem Gefühl des Eigenbesitzes und der Verantwortung kommen.

Während die Gemeinde bereit ist, für ihre eigene Truppe Kredite bereitzustellen, weil ihr eigenstes Interesse und auch ihre Eigenliebe auf dem Spiele stehen, wird sie Kredite für eine Bundestruppe ablehnen.»

Die angeführten Argumente halten jedoch einer sachlichen Prüfung nicht stand. Dass die Grösse und Zusammensetzung dieser Truppen örtlich sehr verschieden sein wird, sei nicht bestritten. Eine *einheitliche* Reglementierung kommt aber ebenso wenig in Betracht wie bei den Heereseinheiten der Armee. Der taktische Einsatz erfolgt nach den Grundsätzen der Führung gemischter Verbände. In bezug auf die technische Handhabung der Waffen und Geräte sollen sich die einzelnen Truppenteile an die entsprechenden Reglemente der Feldarmee, und nur wo solche fehlen, an eigene Vorschriften halten. Die Verbände der Schutztruppe setzen sich immer aus den gleichen Grundelementen zusammen: Die eigentliche Schutztruppe im engern Sinne und die Verteidigungstruppe bilden ihren Kern. Waffen, Geräte und deren Einsatz bleiben prinzipiell immer gleich. Wohl wird die Kampfführung im gebirgigen Gelände anders sein als in der Ebene, in der Großstadt anders als im Dorf. Die gleichen Verhältnisse treffen wir aber auch bei der Feldarmee, die in jedem Gelände befähigt sein muss, einen Kampf erfolgreich zu führen.

Der zweite Einwand fällt erst recht ausser Betracht. Die geäusserten Bedenken in bezug auf die Finanzierung der Truppe sind verständlich. Durch Heranziehung der Mittel von Kantonen, Gemeinden und Privaten sollte der Bundeshaushalt entlastet werden. Wenn dies seinerzeit spontan geschah, dann wollte man damit Lücken in unserer Abwehrbereitschaft schliessen helfen. Die Anschaffung eigener Fliegerabwehr wie die Ausrüstung der Ortswehren durch Gemeinden und Private erfolgte lediglich im Sinne der Ueberbrückung kritischer Situationen. Damit sollte keineswegs die Frage dauernder Finanzierung präjudiziert werden. Die meisten Gemeinden haben sich im Gegenteil darum bemüht, die gesamten Bestände an Heeresmaterial dem Bund zu veräussern und sind nicht gewillt, für die Zukunft dauernd Kredite für eine Truppe bereitzustellen, die nach ihrer Auffassung eine Bundestruppe sein soll.

Die durch Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1944 in Kraft gesetzte und im Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 beschlossene neue Fassung von Artikel 183bis der Militärorganisation, wonach die Abteilung für Luftschutz des EMG der Bundesverwaltung angegliedert wird, hat zu einer Dreiteilung des Tätigkeitsgebietes dieser Abteilung geführt. Einer Sektion für L-Truppen stehen diejenigen für allgemeine Luftschutzmassnahmen und baulichen Luftschutz gegenüber. Damit ist ein deutlicher Trennungsstrich zwischen militärischem und zivilem Luftschutz gezogen worden. Diese an sich zweckmässige Lösung kann sich erst dann günstig auswirken, wenn konsequenterweise eine ähnliche Ausscheidung bei den Gemeinden erfolgt. *Die militärischen Einheiten des Luftschutzes sind dabei in bezug auf Organisation, Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung in den Rahmen der Militärorganisation einzuordnen und damit dem Einfluss der Gemeinden zu entziehen.* Der Bund hat für die entsprechenden Kosten aufzukommen, erhält dann aber auch das alleinige Verfügungsrecht über die Gruppe. *Eine Reorganisation der regionalen und örtlichen Kräfte im Sinne unserer Ausführungen und ihre Neuausrüstung mit zweckmässigem Material lässt sich nur mit einer Ueberführung in eine eidgenössische Truppe verwirklichen!*

Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung.

Die Ausrüstung der Truppen durch den Bund wird eine Erhöhung des Kampfwertes auf Grund der Kriegserfahrungen ermöglichen. Prinzipiell ist jeder Soldat mit einer modernen Waffe auszurüsten. Gewehre vom Modell 89 sind zu ersetzen durch den Karabiner. Daneben sind die Verteidigungstruppen zusätzlich mit automatischen Waffen, Handgranaten, Sprengstoffen, Minen und Panzerabwehrwaffen zu versehen. Der Schutztruppe ihrerseits sind die in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die persönliche Ausrüstung des Mannes soll in Zukunft ebenfalls durch den Bund erfolgen. Auf Grund der Erfahrungen sind ihm dabei Schanzwerkzeuge, Zelteinheiten, ein Tornister oder eine Sturmpackung, Kartentasche, ein Brotsack, eine Feldflasche, Essbesteck und Putzzeug zuzuteilen. Für dieses umfangreiche Material und dessen Wartung hat der Bund die nötigen *Zeughäuser* zur Verfügung zu stellen. Als Uebergangslösung könnten die heutigen Bereitschaftsräume und Lokale der Gemeinden gegen Entschädigung bis auf weiteres beibehalten werden. An Stelle der Gerätewarte, die heute im stundenweisen Sold die Wartung des Mate-

rials zu besorgen haben, soll vollamtliches, staatliches Zeughauspersonal treten.

Der Wert dieser regionalen und lokalen Truppen steigt gleichzeitig mit der Verbesserung ihrer Ausrüstung, wobei eine entsprechende gründliche Ausbildung auf der Grundlage der Militärorganisation unerlässlich ist. Nebst der Schulung in den eigentlichen Fachdiensten ist besonderes Gewicht auf den Ortskampf und die Nahverteidigung zu legen.

Administrative Aufgaben.

Auf dem Gebiete der Verwaltung und des Kontrollwesens treten die Mängel am heutigen System deutlich in Erscheinung. Durch die unklare Kompetenzausscheidung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ergeben sich verschiedene Doppelspurigkeiten, die sich nur auf dem Wege der notwendigen Revision beseitigen lassen:

1. Das *Kontrollwesen* kann bei der vorgeschlagenen Zentralisation wesentlich vereinfacht werden. An Stelle einer eigenen zusätzlichen Kontrollstelle tritt das Kreiskommando mit seinen Truppenkontrollen.
2. Auf kantonalem Boden lassen sich die Aufgaben der Militärdirektion, der Luftschutzstellen und der sogenannten L-Of. beim Ter. Kdo. vereinigen.
3. Die Führung eines eigenen Luftschutzdienstbüchleins nebst dem Militärdienstbüchlein wird überflüssig.
4. Das komplizierte Austauschverfahren für Bekleidungsstücke und persönliche Ausrüstung bei Wohnortswechsel eines Angehörigen der Schutztruppe fällt weg, wenn die Truppe eidgenössisch ist.
5. Für die Uniformierung der Offiziere kann die Regelung der Militärorganisation übernommen werden. Die Berechnung der Kostenanteile fällt dabei weg.

Kantonale Aufgaben.

Der zivile Sektor des Luftschutzes kann und soll in den Kompetenzbereich der Kantone fallen. Mit der Beendigung des Aktivdienstzustandes soll es ihnen freigestellt bleiben, wieweit sie die Beibehaltung einzelner Schutzmassnahmen für die Sicherheit ihrer Bürger als notwendig erachten. Kantone und Gemeinden haben für die entstehenden Kosten aufzukommen. Es können hiezu gewisse Institutionen, wie die kantonalen Brandassekuranzen, Versicherungsgesellschaften usw. zu Leistungen beigezogen werden, dagegen soll keine Ueberwälzung der Kosten auf einzelne Bürger erfolgen. *Es muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass gewisse Vorschriften wie: Massnahmen gegen die Brandgefahr, Bereitstellung von Löschgeräten in den Häusern, Brandmauerdurchbrüche usw. in dichtbebauten städtischen Siedelungen auch in Friedenszeiten einen wesentlichen Schutz für die Bevölkerung darstellen.* Durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Gemeindegesetze sollen künftig die Gemeinden nebst der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung durch Polizeiorgane auch den Schutz ihrer Bürger durch Brandgefahren und Bedrohungen aus der Luft garantieren. Praktisch kann das in einfacher Weise durch Ergänzung der bestehenden sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften geschehen. Erweisen sich später, insbesondere in Zeiten akuter Kriegsgefahr, weitergehende oder einheitliche Massnahmen für das ganze Gebiet der Schweiz als zweckmässig, dann sollen sie durch das Eidg. Militärdepartement angeordnet werden. In solchen Fällen hat der Bund für die Finanzierung der von ihm angeordneten Massnahmen aufzukommen. Jeder andere Versuch der Lastenverteilung wird auf Widerstand stossen.

Es wäre falsch und politisch ausserordentlich unklar, durch starres Festhalten an praktisch undurchführbaren Vorschriften auf zivilem Gebiete dem Luftschutz weiteren Schaden zuzufügen. Ob und wieweit solche Massnahmen in Zukunft notwendig und zweckmässig sind, soll der Bürger auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung selbst entscheiden können.

Ce que sera demain la troupe de P. A. (Résumé de l'article du major Morant)

A. — L'organisation de la troupe.

La puissance des moyens de destruction actuels rend illusoire l'efficacité d'une troupe de P. A. de caractère purement local. Seule une coopération systématique entre les troupes locales formant avant-garde, et une *réserve stratégique régionale* motorisée et munie d'un riche matériel permet d'intervenir avec succès dans des zones étendues de dégâts. Développons les conséquences de ce principe.

a) *Concentration des forces.* Toutes les forces d'une région (dans un rayon de 30 à 40 km., selon les voies de communication) sont réunies sous un commandement unique, et fractionnées en petites unités mobiles et dotées chacune de tout le matériel nécessaire à une action indépendante (camions-citernes, grues, dragueurs, ambulances chirurgicales, balayeuses automobiles, etc.). Des détachements de spécialistes leur sont adjoints, avec leur matériel (charpentiers, couvreurs, vitriers, serruriers, etc.). — L'étendue de ces régions doit être calculée de manière à fournir un potentiel suffisant en hommes et en matériel, tout en permettant une intervention en temps utile (2 heures au maximum).

b) Les *stationnements* sont décentralisés; la réserve mobile est stationnée à l'écart des localités (où elle resterait facilement prise comme dans une souricière); la troupe locale se retire de même dans la périphérie de la localité, en ne laissant à l'intérieur que des troupes de choc qui, munies d'engins légers, entrent en action pendant ou immédiatement après le bombardement. Les abris existants leur servent de locaux d'attente ils doivent abriter en même temps le matériel de première intervention. Les P. S. S. doivent être reportés en dehors de l'agglomération, ou remplacés par des équipes chirurgicales volantes. — Le gros de la troupe locale, avec le matériel lourd, est stationné dans la banlieue, dans des cantonnements de campagne. Pendant l'alerte, des galeries ou des tranchées lui offrent une meilleure protection que des caves à l'intérieur de la ville, risquant fort d'être bloquées.

c) Pour assurer *les liaisons,* dont la sûreté et la rapiditié sont de première importance, le téléphone ne